

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Ganten-Lange und Hepp,
Ottenser Hauptstr. 17, 22765 Hamburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Thull als Einzelrichter

am 2. November 2012 beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.09.2012 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Ausländerbehörde beim Landkreis Nordhausen mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

5 E 20194/12 Me

- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Dem Antragsteller wird ab Eingang seines vollständigen Antrages am 25.10.2012 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt, Ihm wird Rechtsanwältin Ganten-Lange, 22765 Hamburg, mit der Maßgabe beigeordnet, dass nur Kosten, die bei Beauftragung eines im Freistaat Thüringen ansässigen Rechtsanwaltes entstanden wären, erstattungsfähig sind.

G r ü n d e :**I.**

1) Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben von Syrien in die Türkei aus und von dort auf dem Luftweg über Algerien nach Ungarn ein. Dort beantragte er ausweislich der Eurodac-Datenbank am 20.10.2011 Asyl. Wenige Tage später reiste er auf dem Landweg nach Deutschland weiter. Am 03.11.2011 sucht er hier um seine Anerkennung als Asylberechtigter nach.

Auf Ersuchen der Antragsgegnerin vom 18.06.2012 stimmte Ungarn unter dem 30.08.2012 auf Grundlage von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO) einer Wiederaufnahme des Antragstellers zu.

Mit Bescheid vom 04.09.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an. Auf die Begründung des Bescheides, den Bevollmächtigten des Antragstellers am 15.10.2012 zugestellt, wird Bezug genommen.

II.

Am 16.10.2012 ließ der Antragsteller hiergegen Klage erheben. Zugleich ließ er um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen und beantragen,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.09.2012 anzuordnen;

5 E 20194/12 Me

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die beabsichtigte Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

Außerdem ließ er beantragen,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Ganten-Lange, 22765 Hamburg, zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin habe es unterlassen, die Behörden in Ungarn rechtzeitig innerhalb der Drei-Monats-Frist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO um seine Aufnahme zu ersuchen. Die Bundesrepublik Deutschland sei deshalb für die Prüfung seines Asylantrages zuständig geworden. In Ungarn sei er aufgrund systematischer Mängel des Asylverfahrens einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin ließ beantragen,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits nach § 34a Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit Abs. 1 der Vorschrift unzulässig, weil die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht im einstweiligen Rechtschutzverfahren ausgesetzt werden dürfe. Über dieses gesetzliche Verbot, das im Einklang mit der Verfassung stehe, dürfe sich das Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht hinwegsetzen. Der Antragsteller habe überzeugend auch keine Tatsachen dargelegt, die die Annahme eines jener Ausnahmefälle rechtfertigen, die das Bundesverfassungsgericht aus Gründen einer verfassungskonformen Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die des Hauptsacheverfahrens - 5 K 20193/12 Me - und den Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin (eine Heftung) Bezug genommen.

II.

Der Hauptantrag ist zulässig.

Das Begehren, nämlich die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.09.2012 anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5

S E 20194/12 Me

VwGO statthaft. Denn jedenfalls die unter Nr. 2 des Bescheides angeordnete Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, dessen Aufhebung im Hauptsacheverfahren im Wege der Anfechtungsklage - und damit mit einem prinzipiell der aufschiebenden Wirkung fähigen Rechtsbehelf (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO) - von dem Betroffenen angegriffen werden kann. Für diesen Bereich sperrt § 123 Abs. 5 VwGO den vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.03.2012 - 1 B 234/12.A - NVwZ-RR 2012, 619 m. w. N; zitiert nach juris).

Der Zulässigkeit des Antrages steht ausnahmsweise auch nicht § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen, nach der Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden dürfen. Die Vorschrift ist auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahin gehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat, namentlich solchen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (Dublin II VO) ergehen, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regelungen möglich bleibt. Diese Situation ist gegeben, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Ausländer von einem Sonderfall betroffen ist, der außerhalb des dem § 34a Abs. 2 AsylVfG zugrunde liegenden Konzepts normativer Vergewisserung über die Sicherheit im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat liegt (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 u. a. - NVwZ 1996, 700; zitiert nach juris). Die Annahme eines Sonderfalls rechtfertigt sich dann, wenn sich der Mitgliedstaat von den nach diesem Konzept als generell eingehalten vermuteten Verpflichtungen gelöst hat, also die allgemein europaweit vereinbarten Mindeststandards aufgrund von innerstaatlichen systemischen Mängeln des Asylverfahrens und/oder der Aufnahmebedingungen nicht (mehr) gewährleistet bzw. gewährleisten kann. Solches kann namentlich dadurch zum Ausdruck kommen, dass der betreffende Mitgliedsstaat dem betroffenen Ausländer keine ausreichende Chance einräumt, dass sein Schutzgesuch überhaupt ernsthaft geprüft wird, und/oder dass die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation nicht dem Art. 4 der Grundrechte-Charta oder den in einschlägigen Richtlinien des Gemeinschaftsrechts vereinbarten Standards entspricht, so dass letztlich die Gefahr besteht, dass die Betroffenen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden (vgl. zu alledem VG Freiburg, Beschluss vom 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -; zitiert nach juris, OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.).

5 E 20194/12 Me

Vorliegend bestehen nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung - auch bei Anwendung strenger Maßstäbe an die Darlegung eines Ausnahmefalls - ernstliche Zweifel daran, dass der Antragsteller im Falle einer Überstellung nach Ungarn Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards wird erlangen können.

Das Gericht schließt sich insoweit der Einschätzung in der Entscheidung der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen (Beschluss vom 26.04.2012 - 8 E 20053/12 Me -) sowie den Einschätzungen in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Urteil vom 06.08.2012 - 5 A 180/12 MD -) und des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Beschluss vom 14.08.2012 - A 7 K 2589 -) an. In letzterer ist unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage ausgeführt:

"(...) Nach den vorliegenden Erkenntnissen (UNHCR vom April 2012, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn; UNHCR-Büro Wien vom 3.2.2012, Stellungnahme an den Asylgerichtshof zur Situation von Asylsuchenden in Ungarn; Pro Asyl vom März 2012, Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012; Ungarisches Helsinki-Komitee vom Dezember 2011, Zugang zu Schutz in Gefahr, Bericht über die Behandlung von Dublin-Rückkehrern in Ungarn; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - vom 2.3.2012, BT-Drs. 17/8836) liegt in Bezug auf Ungarn mindestens ein schwerwiegender systemischer Mangel bezüglich der Durchführung des Asylverfahrens vor. Aus den genannten Auskünften ergibt sich, dass Asylsuchende, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung rücküberstellt werden, für die ungarischen Behörden nicht automatisch als Asylsuchende gelten. Sie müssen nach ihrer Überstellung nach Ungarn erneut Asyl beantragen, auch wenn sie zuvor in einem anderen europäischen Staat um Schutz nachgesucht haben (UNHCR vom April 2012, a.a.O.). Auch Asylbewerber, die zuvor in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben, können ihr unterbrochenes Asylverfahren nicht fortsetzen (Pro Asyl vom Februar 2012, a.a.O.). Diese Anträge werden als Folgeanträge angesehen. Folgeanträge, bei denen kein neuer Sachvortrag vorliegt, werden bereits in der ersten Stufe der Prüfung im Asylverfahren abgelehnt mit der Folge, dass der Asylantrag inhaltlich nicht geprüft wird. Das Asylverfahren in Ungarn gliedert sich in zwei Verfahrensschritte. Im sog. Vorverfahren, das auch eine erste Anhörung beinhaltet, wird nach einer ersten Anhörung geprüft, ob der Asylantrag unzulässig, offensichtlich unbegründet oder aber aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats nach der Dublin-II-Verordnung eingestellt wird. In der zweiten Stufe des Verfahrens erfolgt eine zweite detaillierte ausführlichere Anhörung durch die Asylbehörde, der dann eine Entscheidung folgt. Das bedeutet jedoch für diejenigen Asylbewerber, die bislang kein Verfahren in Ungarn durchgeführt haben oder deren Verfahren mangels Mitwirkung, da sie z.B. weitergereist sind, eingestellt wurde, dass ihr Asylbegehren nicht inhaltlich geprüft wird. Dies widerspricht jedoch Art. 16 Abs. 1 a) und b) der Dublin-II-Verordnung. Danach ist der für das Asylverfahren zuständige Mitgliedstaat nicht nur verpflichtet, Asylsuchende zurückzunehmen, sondern auch gehalten, die Prüfung des Asylantrags abzuschließen. Dies ist jedoch nach dem vorstehenden nicht gewährleistet. Zudem ist der antragstellenden Person der Verbleib im Land bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde über ihren Antrag zu gestatten (Art. 7 der Asylverfahrensrichtlinie - RL 2005/85/EG) und sicherzustellen, dass sie ein Dokument erhält, das ihren Status als asylsuchend bestätigt oder aus dem hervorgeht, dass sie zum Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats berechtigt ist, solange ihr Asylverfahren anhängig ist bzw. ihr Antrag geprüft wird (Art. 6 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie - RL 2003/9/EG). Auch hier liegen Mängel vor.

Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen Rückkehrer nach der Dublin-II-Verordnung inhaftiert werden. Denn es handelt sich häufig um Personen, die bereits in Ungarn erfolglos einen Asylantrag gestellt oder die sich illegal in Ungarn aufgehalten haben. Für beide Personengruppen gilt in der Regel, dass vollziehbare Ausreisepflichten vorliegen. Dies bedeutet für den Fall von Überstellungen, dass die für den Vollzug der Ausweisung zuständigen Institutionen verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Ausweisung Haft anzuordnen (Antwort der Bundesregierung vom 2.3.2012, a.a.O.). Hieran ändert sich auch nichts, wenn der rücküberstellte Asylbewerber aus der Haft einen Folgeantrag stellt. Dieser wird, wie oben ge-

5 E 20194/12 Me

zeigt, als Folgeantrag gewertet. Die Stellung eines Folgeantrags hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, selbst wenn dieser beachtlich sein sollte. Daher spricht viel dafür, dass Ungarn jedenfalls teilweise auch Art. 18 der RL 2005/85/EG nicht beachtet, wonach Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam nehmen dürfen, weil sie ein Asylbewerber ist.

Darüber hinaus dürfte die Behandlung der Asylbewerber in Haft weder im Einklang mit den vom EGMR in der Rechtssache S. gegen Vereinigtes Königreich (U.v. 29.1.2008 - 13229/03 -, juris) formulierten Standards noch mit dem Erwägungsgrund 9 der EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) stehen, da sie der von mutmaßlichen Straftätern gleichkommt. Ausweislich des Berichts des UNHCR vom April 2012 wird in dauerhaft bestehenden Hafteinrichtungen ein strenges Gefängnisregime angewendet, selbst wenn die Insassen nur die kleineren Vergehen der irregulären Einreise oder des irregulären Aufenthalts begangen haben. Asylbewerber werden bei der Vorführung vor Gericht oder bei Erledigungen außerhalb der Einrichtungen - etwa zur Bank oder zum Postamt - mit Handschellen gefesselt. Zudem werden sie an Leinen geführt, die normalerweise für Angeklagte in Strafverfahren verwendet werden. Der EGMR hat indessen in seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass Haftort und Haftbedingungen angemessen und von der Überlegung geleitet sein sollten, dass die Maßnahme nicht auf Straftäter sondern auf Ausländer angewendet wird, die oft aus Angst um ihr Leben aus ihrem eigenen Land geflüchtet sind. Nach dem Erwägungsgrund 9 der Rückführungsrichtlinie sollten Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist.

Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in Ungarn bezüglich der Durchführung von Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen nachhaltig verbessert hat, sind nicht ersichtlich.

Das Vorbringen der Antragsgegnerin begründet keine andere Sicht der Dinge. So beschränkt sie sich im Wesentlichen darauf zu verweisen, dass nach Erkenntnissen ihres Liaisonmitarbeiters beim Ungarischen Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderungen in Budapest Ungarn in Folge des UNHCR Berichts vom April 2012 beabsichtige, seine gesetzlichen Regelungen zu ändern und im Vorgriff hierauf bereits seine Praxis bei Dublin-Rückkehrern seit Mitte Juni 2012 umgestellt habe. Nachprüfbar und belastbare Quellen, die dies bestätigen, benennt die Antragsgegnerin hingegen nicht. Dieser hätte es aber umso mehr bedurft, als der UNHCR ausweislich seiner aktuellen Note vom Oktober 2012 seine Kritik an den Mängeln im ungarischen Asylsystem nochmals ausdrücklich bekräftigt hat.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung überwiegt bei summarischer Prüfung vorliegend das private Interesse des Antragstellers, einstweilen nicht nach Ungarn abgeschoben zu werden, dass für den Regelfall kraft Gesetzes als vorrangig zu bewertende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebung. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

5 E 20194/12 Me

Anders als der Antragsteller meint, ergibt sich dies aber nicht bereits daraus, dass die Antragsgegnerin deshalb für die Prüfung seines Asylantrages zuständig geworden sei, weil sie Ungarn erst im Juni 2012 und damit nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO seit Stellung seines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland am 03.11.2011 um seine Aufnahme ersucht habe. Dies ergibt sich schon daraus, dass die in Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO normierte Frist nicht für das hier einschlägige Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit Art. 20 Dublin II VO gilt.

Wie oben ausgeführt, bestehen aber Anhaltspunkte dafür, dass der dem Antragsteller in Ungarn europarechtlich zu gewährleistende Schutz im Kern nicht sichergestellt ist. In der Summe sind die Tatsachen jedenfalls so gewichtig, dass sie in Verknüpfung mit der Frage, nämlich ob und inwieweit das Konzept der normativen Vergewisserung in Ungarn greift, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides begründen und damit den Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen erscheinen lassen. Dies in einer Weise, die es rechtfertigt, das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Zuständigkeiten nach der Dublin II VO zurücktreten zu lassen. So besteht die konkrete Gefahr, dass der Antragsteller bei einer Überstellung nach Ungarn Rechtsgutbeeinträchtigungen ausgesetzt sein wird, die nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Dies gilt umso mehr, als die Rückstellungsfristen des Art. 19 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II VO erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu laufen beginnen dürften, weil die Klage hier ausnahmsweise nach nationalem Recht aufschiebende Wirkung hat, so dass eine Rücküberstellung des Antragstellers im Falle seines Unterliegens in der Hauptsache wohl immer noch möglich sein dürfte (vgl. VG Freiburg, a. a. O.)

Hat somit der Antrag auf Anordnung der aufschiebende Wirkung der Klage Erfolg, bedurfte es keiner Entscheidung mehr über den nur hilfsweise gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes war der Antragsgegnerin zusätzlich aufzugeben, der Ausländerbehörde beim Landkreis Nordhausen mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

5 E 20194/12 Me

III.

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Antragsteller ist bedürftig, denn er bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seinem Antrag sind nach dem im Prozesskostenhilfeverfahren anzuwendenden Prüfungsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.08.2001 – 2 BvR 569/01 – DVBl 2001, 1748; zitiert nach juris) auch die erforderlichen Erfolgsaussichten beizumessen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Thull

Ausgefertigt:

Meiningen, den 02.11.2012
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urkundsbeamte



Sehlke

Sehlke
Justizangestellte